

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 6

Rubrik: An die Bevölkerung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Bundesverfassung

Präambel

Im Namen des Geldes!

Ruedi Stricker gibt – im Einvernehmen mit der Redaktionsleitung – dem Land im vollen Bewusstsein um seine Verantwortung gegenüber den tragenden Säulen unseres Gemeinwesens die folgende neue Verfassung:

1. Titel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft setzt sich zusammen aus ihren Bürgern, zwei geretteten Banken und dem subventionierten Bauernstand.

Art. 2 Landessprachen

Als offizielle Landessprachen gelten Höchstalemannisch, Serbokroatisch und Englisch.

Art. 3 Landeshymne

Der Bundesrat legt jährlich die Hymne fest und berücksichtigt dabei einheimisches Schaffen und die Bedürfnisse von Gehörlosen.

Art. 4 Schweizer

Als Schweizer gilt jede Person, die im Besitz eines rechtsgültigen Schweizer Passes ist. Einen Anspruch auf die Staatsbürgerschaft hat, wer zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Teilnahme an einer geführten Besichtigung einer Kläranlage
- nachgewiesener regelmässiger Konsum von Milchprodukten
- gewissenhafter Besuch der öffentlichen Altstoffsorgungsstellen
- Verwendung von glutmathaltiger Streuwürze
- angemessene Vermögens- oder Einkommenssituation

Art. 5 Feiertage

Jeder Schweizer hat das Recht, seine persönlichen Feiertage zu begehen. Als nationaler Feiertag gilt der 9. Februar.

Art. 6 Neutralität

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beachtet den Grundsatz der Nichteinmischung mit Ausnahme von Vorgängen, die das Interesse des Landes tangieren.

2. Titel Grundrechte

Art. 21 Bildung

Jeder Schweizer ist auf Kosten des Staates in die Lage zu versetzen, einen Schieber zu spielen. Die Verwendung von französischen Karten ist verboten.

Art. 22 Bewegung

Jeder Schweizer hat Anspruch auf regelmässige körperliche Bewegung. Der Bund erlässt eine

zweckmässige Gesetzgebung für Sport, Selbstverteidigung und/oder Geschlechtsverkehr.

Art. 23 Familie

Jeder Schweizer hat das Recht, Gemeinschaften zu gründen. Der Bund fördert zudem Fortpflanzungsgemeinschaften aller Art und die Haltung von Ehegatten, Kindern sowie Kampfhamstern.

Art. 24 Eigentum

Das Recht auf persönliches Eigentum ist gewährleistet. Der Bund garantiert jedem Schweizer den Besitz eines Rasenmähers, einer Fonduepfanne sowie einer Handfeuerwaffe zur Beilegung von Streitigkeiten.

Art. 25 Wandern

Jeder Schweizer hat Anspruch auf freies Begehen von Wanderwegen, sofern er rote Socken trägt und seine primären Geschlechtsmerkmale verdeckt.

Art. 26 Briefkasten

Das Verfügungsrecht über den eigenen Briefkasten ist gewährleistet.

Art. 27 Fluchen

Das Recht auf die öffentliche Verwendung von Kraftausdrücken bleibt unangetastet. Ausgenommen sind ehrverletzende Äusserungen und abschätzigende Bemerkungen über militärische und kirchliche Würdenträger.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 31 Bundesrat und Bundeskanzlei

Die vierköpfige Landesregierung setzt sich zusammen aus einem schwulen Einwanderer, einer HIV-positiven Putzfrau, einem Aussendienstvertreter für Skiwachs und einem kinderlosen Kardinal. Die Bundeskanzlerin ist eine militärdiensttaugliche Sozialpädagogin mit Blutgruppe A+ aus dem Thurgau.

Art. 32 Sitz der Verwaltung

Die Hauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Horn (TG).

Art. 33 Gesetzgebung

Jeder Schweizer hat Zugang zum Internet. Gesetzgeberische Aufgaben werden durch Facebook-Abstimmungen entschieden.

Art. 34 Gerichtsbarkeit

Das Bundesgericht fällt die Entscheide demokratisch auf der Grundlage des E-Voting. Stimmberechtigt ist jede Schweizerin mit Internetzugang.

Art. 35 Bundesversammlung

Der Nationalrat setzt sich zusammen aus den 200 Schweizern mit dem grössten steuerbaren Vermögen. Der Ständerat wird vom Bauernverband bestellt. Die Aufgabe der Räte ist das Informieren der Bevölke-

Abb. a: Rechtssetzung





RUEDI STRICKER

und Medikamenten geniessen Steuerfreiheit.

Art. 54 Ernährung

Die Bevölkerung ernährt sich auf der Grundlage einheimischer Erzeugnisse. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Bauernverband im Auftrag des Bundes die Einfuhr von Kakao-bohnen, Mandarinen oder Osterhasen bewilligen.

Art. 55 Umweltschutz

Der Bund sorgt durch geeignete Gesetze und Verordnungen für eine intakte Umwelt. Die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden durch verseuchte tierische Fäkalien sowie das Versenken von Kriegsmaterial in einheimischen Gewässern wird gesondert geregelt.

Art. 56 Wirtschaftsschutz

Die Behinderung der Wirtschaft durch die Inkraftsetzung und den Vollzug von Bestimmungen zum Schutz von Konsumenten ist verboten.

rung über die Folgen von leichtfertigen Stimmabgaben.

4. Titel Landesverteidigung

Art. 41 Wehrpflicht

Jeder Schweizer hat Wehrdienst in der Armee eines UNO-Mitglieds seiner Wahl zu leisten.

Art. 42 Persönliche Grundausrüstung

Jeder Schweizer hat im Hinblick auf eine Allgemeine Mobilmachung bereit zu halten:

- 3 Liter Sonnenschutzcreme
- 15 Handgranaten
- 250 Kilo aus einheimischen Rüben hergestellten Zucker

Art. 43 Feindliche Fussgänger

Das Überfahren von feindlichen Fussgängern auf dem Zebrastrifen unterliegt in Friedenszeiten der Bewilligungspflicht. In sachlich begründeten Fällen kann die Bewilligung nachträglich erteilt werden.

Art. 44 Landminen

Die Verminung privaten Grundeigentums wird vom Bund ge-

fördert. Die Kantone führen ein Register und erlassen zweckmässige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der einheimischen Minenhersteller.

5. Titel Wirtschaft

Art. 51 Allgemeines

Landwirtschaft und Finanzsektor sind Grundlage und Garant für wirtschaftliche Wohlfahrt. Als Ergänzung kann der Bund Bewilligungen für den Betrieb von Anwaltskanzleien und Gewerbebetrieben erlassen.

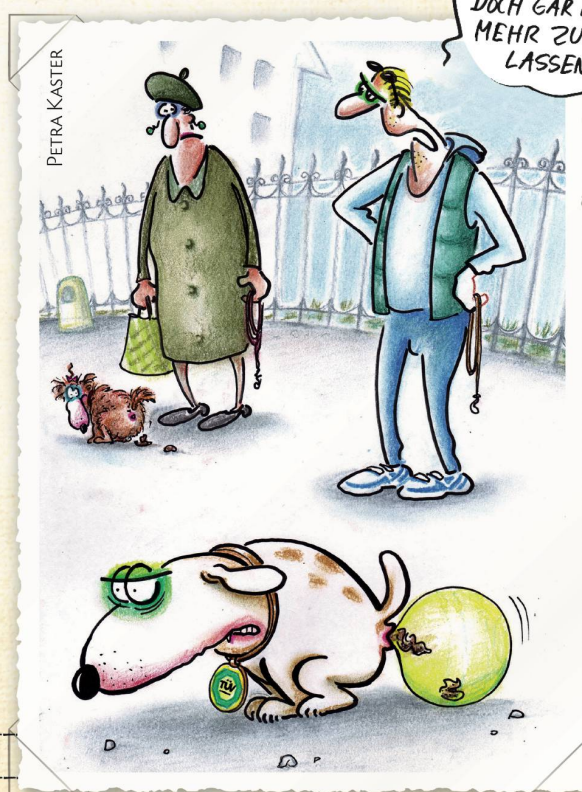
Art. 52 Finanzen

Mit der Ausgestaltung und dem Vollzug des Finanzwesens wird die Schweizerische Bankiervereinigung beauftragt.

Art. 53 Steuern

Durch eine anspruchsvolle Ausgestaltung der Steuergesetze schafft der Staat die Grundlage für die Belohnung von Intelligenz, Erfindungsreichtum und Risikobereitschaft. Schützenswerte und systemrelevante Subjekte wie Finanzinstitute oder Hersteller von Lebensmitteln

Abb. c: Endlager



Mindestabstand von Grosspflanzen

HANS SUTER

Hugo hatte einen Strauch gepflanzt, was Grunder, sein Nachbar beanstandete. Das Gesetz schreibe vor, dass der Mindestabstand zum Nachbargrundstück mindestens 60 Zentimeter aufweisen müsse und die Pflanze nicht höher als 120 Zentimeter wachsen dürfe, ausser der Nachbar gäbe ihm schriftlich das Recht dazu, näher zu pflanzen und den Strauch höher als 120 Zentimeter wachsen zu lassen. Hugo hatte aber schlecht gemessen. Der Abstand betrug nur 45 Zentimeter.

Das beanstandete der Nachbar mit Recht. Hugo machte ihn darauf aufmerksam, dass sein Lebhag auch höher als 120 Zentimeter sei. Worauf Grunder meinte, Sie können gerne auf mein Grundstück kommen, um das nachzumessen. Das sind mindestens 150 Zentimeter, sagte Hugo. Das können Sie gar nicht beurteilen, mein Niveau ist eben höher, konterte Grunder. Wie meinen Sie das, fragte Hugo. Wie ich sagte, entgegnete Grunder. Ich habe laut StGB ein Recht darauf, nicht beleidigt zu werden, sagte Hugo. Ich habe Sie gar nicht beleidigt! Sie sagten, ich

sei dumm, empörte sich Hugo. Das hab ich nicht gesagt, rechtfertigte sich Grunder. Jedenfalls dümmer, sagte Hugo. Wie kommen Sie darauf? Sie sprachen doch von ihrem höheren Niveau. Vom Niveau des Grundstückes war die Rede und sollten die Äste Ihres Strauches in mein Grundstück ragen, werde ich vom Kapprecht Gebrauch machen, drohte Grunder. Hüten Sie sich, irgendwas zu kappen, sonst werde ich mich mal erkundigen, ob Sie das

Recht haben, die Höhe Ihres Gestrüpps auf Ihrem höheren Niveau zu bestimmen. Und überhaupt wie haben Sie die 45 Zentimeter gemessen, von Ihnen aus ist das gar nicht einsehbar. Ich habe den Verdacht, dass Sie während meinen Ferien mein Grundstück betreten haben, um den Abstand zu messen. Alles, was recht ist, meinte Grunder, wenn Sie diese Verdächtigung nicht zurücknehmen, werde ich vom Recht Gebrauch machen, Sie der üblen Nachrede einzuklagen. Nur zu, sagte Hugo, dann werde ich mich nach dem Wegrecht erkundigen, von dem Sie Gebrauch machen, obwohl es, wie ich vermute, längst abgelaufen ist. Ob man denn nicht vernünftig miteinander reden könne, meinte Grunder, um sein Wegrecht bangend, denn würde er verlieren, müsste er künftig einen grossen Umweg machen. Wie jedes Recht kann auch ein Wegrecht obsolet werden, belehrte Hugo. So einfach ist das aber dann nicht, sagte Grunder, wir leben schliesslich in einem Rechtsstaat. Da sind wir ausnahmsweise gleicher Meinung, sagte Hugo.



Abb. 57b: Strassenmarkierung

Abb. 57c: Konfliktbewältigung



Ruhestörung durch domestizierte Fasanenartige

DIETMAR FÜSSEL

STAATSANWALT: Hohes Gericht! Obwohl der Angeklagte auf den ersten Blick durchaus sympathisch wirkt, handelt es sich bei ihm um das rücksichtsloseste Subjekt, das mir in meiner ganzen Laufbahn als Staatsanwalt untergekommen ist. Der Angeklagte hat nämlich Hühner, die er selbst als glücklich bezeichnet, weil sie auf seinem Hof frei herumlaufen dürfen.

Nun kann ich natürlich nicht beurteilen, ob diese Hühner wirklich glücklich sind, doch die Nachbarn des Angeklagten sind es mit Sicherheit nicht. Stein des – berechtigten – Anstosses ist der Hahn, der jeden Morgen, oft sogar schon vor Tagesanbruch, so laut kräht, dass der Kläger, Herr Ing. Müller, jedes Mal erwacht und im Anschluss daran keinen Schlaf mehr findet.

Herr Ing. Müller versuchte, die Angelegenheit gütlich zu regeln, indem er dem Angeklagten vorschlug, jeden Abend das Hühnerhaus abzusperrn und es erst am Morgen um acht Uhr wieder zu öffnen – ein Vorschlag, der durchaus das Prädikat «salomonisch» verdient. Der Angeklagte aber



CONSTANTIN PAVEL

Hiermit verurteile ich den Angeklagten zu einer Geldbusse in Höhe von 10 000 Schweizer Franken und seinen Hahn zum Tode. Sollte die Todesstrafe am Hahn nicht innerhalb einer Woche vom Angeklagten selbst vollstreckt werden, so wird auf Kosten des Angeklagten oder besser gesagt: Auf Kosten des Verurteilten ein Tierarzt damit beauftragt. Verurteilter, haben Sie noch etwas zu sagen?

wollte nichts davon hören und schaltete auf stur, sodass Herr Ing. Müller gar nichts anderes übrig blieb, als Anzeige wegen Ruhestörung zu erstatten.

Jeder hat das Recht auf ungestörte Nachtruhe, denn Schlaf gehört zu den fundamentalen Grundbedürfnissen des Menschen. Daher beantrage ich für den Angeklagten eine Geldbusse in Höhe von 10 000 Schweizer Franken und für den Hahn die Todesstrafe.

RICHTER: Dem Antrag der Staatsanwaltschaft wird stattgegeben.

VERURTEILTER: Ja, das habe ich. Ich meine, in was für einer Welt leben wir denn, wenn nicht einmal mehr auf dem Land ein Hahn krähen darf?

Bei uns gibt es ziemlich viele Eulen, und die schreien nicht bloss in der Früh, sondern sogar mitten in der Nacht.

Wollen Sie die Eulen etwa auch wegen Ruhestörung verurteilen?

RICHTER: Nein, die Eulen natürlich nicht. Aber den Waldbesitzer. Staatsanwalt, bitte bereiten Sie eine entsprechende Anklageschrift vor.

ANZEIGE

www.cartoonmuseum.ch
Cartoonmuseum Basel
 St. Alban – Vorstadt 28
 CH – 4052 Basel
 Di – Fr
 14 – 18 Uhr
 Sa / So
 11 – 18 Uhr

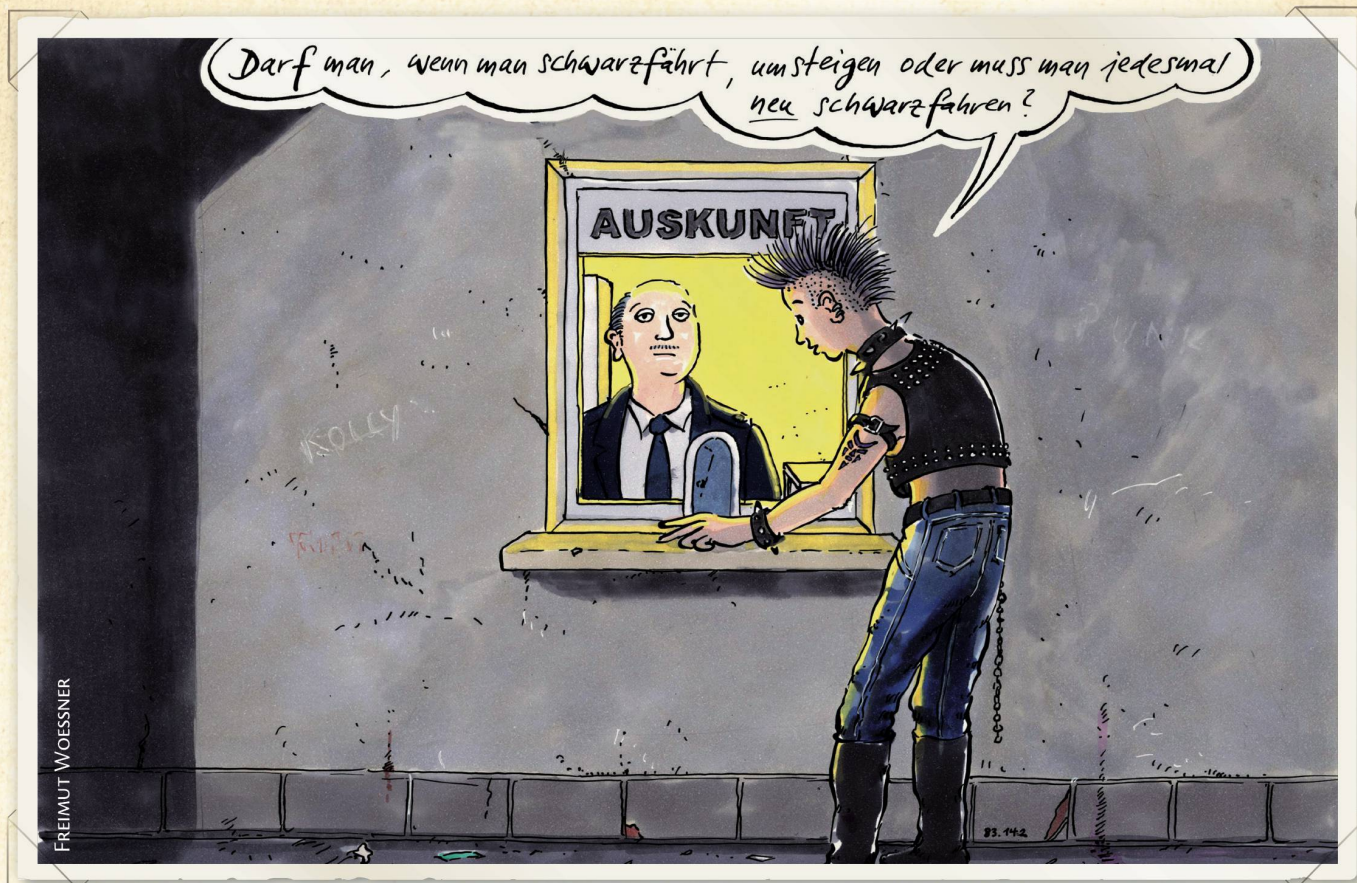
Cartoonmuseum Basel
 präsentiert – presents
Die Welt nach
Plonk & Replonk

22.3. – 22.6.2014

Special –
Ansichten von
Basel

OO





Fürordnungen

Du hast «Fürordnungen» geschrieben, das ist falsch. Es heisst «Verordnungen», sagt der Deutschlehrer. Nur: Das verstehe ich jetzt aber nicht. Was soll daran falsch sein? Es soll doch das Zusammenleben in einer Gesellschaft ordnen, ist also «für» Ordnung. Die Vorsilbe «ver» in Deutsch drückt hingegen etwas aus, das man weghaben möchte, zum Beispiel vernichten, verwerfen, verhindern. Wenn ich also Verordnung schreiben würde, wollte ich die Ordnung ja weghaben.

Gino lernt Deutsch. Papa hat darauf bestanden, denn er erwartet von seinen Söhnen Mitarbeit im Hotel auf Ibiza, das seit drei Generationen von der Familie geführt wird. Und dazu gehören Sprachen. Ginos Deutsch ist inzwischen gut und mit dem noch spürbaren italienischen Akzent sehr wohlklingend. Aber es gibt vieles, das er nicht versteht, so wie die Schreibweise dieses Wortes.

Und was er auch nicht versteht, ist die Menge der Verordnungen, die er «Fürordnungen» nennt. Kein Wunder, dass die Menschen ständig über diese gigantische Un-

menge klagen, weil sie meistens nutzlos sind. Und er weiss auch genau den Grund dafür: Das Wort ist falsch geschrieben.

Mit dem an ihm gewohnten Temperament erklärt er dem Lehrer diese Sichtweise. Der sieht ihn erstaunt an. Er ist schon einiges von diesem Schüler gewöhnt, den er seit mehr als einem Jahr unterrichtet, aber das toppt nun wirklich alles.

Da steht nun also dieser Hitzkopf vor seinem Lehrer, erklärt ihm, dass es hierzulande viel zu viele Verordnungen gibt, dass man sie zudem falsch schreibt und sie ohnehin meistens nicht beachtet werden.

RENATE GERLACH

Auf eigene Gefahr

Taschenlampen haben etwas mit einem Atomkraftwerk gemeinsam: Sie sind extrem gefährlich! Zumindest in den ersten Sätzen der Bedienungsanleitung bei einem Modell für fünf Franken.

Hier sichern sich die Juristen auf ihre ganz eigene Art ab, um jegliche Regressansprü-

che von vornherein zunichte zu machen, denn alle Käufer scheinen saudoof und weltfremd zu sein: «Benutzen Sie die Taschenlampe ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck!»

Aha, also nie damit Fussball spielen oder so. «Leuchten Sie nie direkt in die Augen!» Also nur noch in die Nase. «Verschlucken Sie sie nicht!»

Jetzt muss ich sofort probieren, ob ich das schaffe und ob sie dann danach noch brennt. «Stecken Sie sie nicht in Körperöffnungen!» Schade, ich hätte doch so gerne nachgeschaut, wie es drinnen aussieht.

«Mischen Sie nie verschiedene Batterien! Explosionsgefahr!» Das wollen wir doch mal sehen! Ich habe alle nur erdenklichen Typen von Batterien mehrfach gemischt, leider ganz ohne Erfolg. Es hat noch nicht einmal ein klein bisschen geräuchert.

«Entfernen Sie die Batterien bei längerem Nichtgebrauch! Brandgefahr!» Tja, jetzt liegt meine neue Taschenlampe schon sechs Monate auf meinem Schreibtisch bereit und will und will nicht brennen.

WOLF BUCHINGER

Exkurs: Wer bestimmt das Gesetz? - Kreuze an!



- a.)
 Der Medienunternehmer
 Der Richter



- b.)
 Der Richter
 Die Frau und die Tochter



- c.)
 Die Frau und die Tochter
 Die Nachbarinnen



- d.)
 Die Nachbarinnen
 Das Modejournal



- e.)
 Die Journal-Redaktorin
 Der Medienunternehmer



- f.)
 Der Medienunternehmer
 Der Richter

HEINI ANDERWATT

Alles klar?

Ich hoffe, Sie haben eine dicke Haut, Sie Drecksau! Was? Eine Beleidigung? Ach wo. Laut dem Urteil des Bundesgerichts dürfen wir sogar «Dreckasylant» und «Sauausländer» sagen. Dies, weil die Anhängsel «Dreck» und «Sau» Unmutsbekundungen sind. Und die sind kein Angriff auf die Menschenwürde. So der Beschluss. Alles klar? Gut, also weiter. Erlaubt ist auch «Drecks-Kleinasiate». Dies findet man sogar im Glossar. Wenn Sie aber «Dreckmuslim» sagen, dann kommen Sie böse dran. Das ist nämlich Rassismus. Immer noch alles klar? Für mich nicht. Ich halte lieber den Schnabel und bitte Sie um Entschuldigung wegen der Drecksau. Es war nicht so gemeint.

LUDEK LUDWIG HAVA

Topmanager-Code

«Die Gesetze und Paragraphen, die wir am wenigsten mögen oder ignorieren, sind diejenigen, die wir unbedingt kennen sollten.»

- § 1. Die Lohnarbeit ist Fortsetzung der Sklaverei.
- § 2. Egal was passiert, der Multi kassiert.
- § 3. Gewinne werden kapitalisiert, Verluste sozialisiert, Pleiten bilanziert.
- § 4. Zeit ist Geld, Geld ist Konsum. Zeit und Geld der anderen spielen keine Rolle.
- § 5. Wer den Rappen nicht ehrt, ist der kommenden Millionen nicht wert.
- § 6. Wer hat, dem wird gegeben. Wenn nicht, gibt es Seilschaften oder Steuerabzüge.
- § 7. Jedes Unglück ist gut für das Geschäft. Angst ist der beste Helfer.
- § 8. Kontrolle der Wirtschaftsvorgänge ist gut, kreativer Wildwuchs viel besser.
- § 9. Kultur, Forschung und geistiges Eigentum sind Selbstbedienungsläden ohne Kasse.
- § 10. Arbeitslosigkeit steigert den Appetit der Arbeitnehmer auf Leistungsbereitschaft ohne Grenzen.
- § 11. In der Lohnpolitik gilt die Relativitätstheorie in verschiedensten Variationen.
- § 12. Das Zauberwort lautet: «Sofort!» Das Wort «Schnell» bedeutet «Gestern».
- § 13. Ein «Ja» kann das Gegenteil bedeuten. Korrekturen sind mehrmals möglich.
- § 14. Krisen sind Chancen. Jede Krise bringt später mehr Rendite.
- § 15. Gezielte Gerüchte bringen die Kasse zum Klingeln. Weitere die andern zum Stolpern.
- § 16. Die Demokratie kostet nichts. Kaufen und verkaufen kann man sie trotzdem.
- § 17. Reden ist Gold. Lügen oder Schweigen im richtigen Moment bringt noch mehr Gold.
- § 18. Die «Knochenarbeit» der anderen verdient Applaus. Nicht mehr, das reicht.
- § 19. Humanitäre und gemeinnützige Projekte sind die beste Werbung für das Ego.
- § 20. Wahrheit kann jeden Tag neu und frisch erfunden werden, genauso wie die Auslegung der Gesetze.

LUDEK LUDWIG HAVA

SANCTA JUSTITIA steh' uns bei!



Vertage und verschiebe unsere Sache nicht von Instanz zu Instanz, fang die grossen Fische und lass uns laufen!



Wie wärs denn endlich mal mit einem flotteren Stil und einem wirklich zeitgemässen Outfit?



So extrem muss es doch gar nicht sein - aber unser Recht gib uns heute - und allem anderem gib unrecht! Amen.

MATTHIAS SCHWOERER